

Absicht auf beiden Seiten in Abrede stellte. Wie sehr er im Recht war, als er den Kaiser als Sieger hinstellte, das konnte Haller 1892 selbst noch nicht ahnen.

Und nun wollen allerdings auch wir die Schuldfrage aufrollen und die Leistung von Kaiser und Papst in diesen spannungsreichen Wochen des Jahres 1119 gegeneinander abwägen. Ottokar Lorenz hat einmal über Kaiser Friedrich II. geurteilt, wenn dieser auch „keineswegs ein Muster eines sogenannten ehrlichen Dutzendpolitikers gewesen sei, wenn man etwa auch manche nicht unabsichtlich eingeschlagene Nebenwege, viele zweideutige Handlungen und endlich eine Reihe von Überhebungen, auch wohl von sehr menschlichen Täuschungen und von tiefen persönlichen Schatten des Charakters entdecken würde, so leuchtet doch ein, daß damit nicht das mindeste über die Gerechtigkeit seiner Sache und über die Frage gesagt wäre, ob er überhaupt anders vom Standpunkte der sittlichen Forderungen des Staatslebens hätte handeln können und sollen“¹⁾. Das ist der Maßstab, der auch an die Geschehnisse des Oktober 1119 anzulegen ist²⁾. Bei der Beurteilung eines Staatsmannes und erst recht eines Herrschers sind die Gesichtspunkte nicht am Platze, die man anwenden muß, wenn es die Beziehungen eines Bürgers zu seiner Umwelt zu schildern gilt. Die Maßstäbe des spießbürgerlichen Sittengesetzes dürfen nicht dort angelegt werden, wo es um Entschlüsse geht, die das Schicksal ganzer Reiche entscheiden. Hier geht es nicht um „gut“ oder „böse“ an sich, sondern einzig darum, ob die Staatsbelange wirkungsvoll vertreten wurden oder nicht. Man würde Heinrich V. nicht verurteilen dürfen, selbst wenn er sich wirklich zu einer mehrdeutigen Fassung seiner Urkunde entschlossen hätte.

Am 24. Oktober geschieht aber auf päpstlicher Seite etwas ganz anderes. Man stellt im letzten Augenblick neue Forderungen. Auch das würde an sich noch nicht unbedingt ein Urteil über den Menschen Calixt gestatten. Erst daß er die völlig irreführende Rede des Kardinals Johann von Crema zuließ und den diesmal völlig unschuldigen Kaiser aus der Kirchengemeinschaft ausstieß, erlaubt dies. Davon völlig unabhängig ist natürlich die Feststellung, daß die Schuld am Scheitern des Friedensschlusses einseitig die kirchliche Partei trifft.

¹⁾ O. Lorenz, Kaiser Friedrich II. HZ. 11, S. 319.

²⁾ Ähnlich Haller S. 164, Anm. 38.